

Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren „Hinter dem Schafhaus II, 1. Änderung“, Güglingen
Öffentliche Bekanntmachung
Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.01.2021 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hinter dem Schafhaus II, 1. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan soll es ermöglicht werden, langjährige Baulücken zu schließen. Zur Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Auslegung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In gleicher Sitzung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt, maßgeblich hierfür ist der Bebauungsplanentwurf des Vermessungs- und Planungsbüro Matthias Käser, Untergruppenbach vom 16.12.2020.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit von **15.02.2021 bis 22.03.2021** während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Güglingen, Rathaus, Marktstr 19/21, Zimmer 109. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wird, ist die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich.

Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.gueglingen.de abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Stadt Güglingen, Rathaus, Marktstr. 19/21, Zimmer 109 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahme auf Wunsch mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Normenkontrollantrag (§ 47 VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden sind aber während der Auslegungsfrist hätten geltend gemacht werden können (Verwirkpräklusion).

Güglingen, 05.02.2021
gez. Ulrich Heckmann
Bürgermeister

Hinweis: Bitte beachten Sie die aktuelle Corona-Verordnung und vereinbaren Sie einen Termin zur Einsichtnahme.